

## **SATZUNG DES VEREINS:**

### **„Förderverein des Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet nach seiner Eintragung ins Vereinsregister „Förderverein des Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO, sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO, insbesondere die Förderung des Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf. Der Verein verwirklicht seine Zwecke hauptsächlich durch die Beschaffung der Mittel für die ideelle und materielle Unterstützung des Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf.
  3. Der Vereinszweck soll insbesondere, aber nicht abschließend, in nachstehender Weise verwirklicht werden: Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Fachbereich Design ideell und materiell zu unterstützen, die Ausbildung der Studierenden im Fachbereich Design zu fördern sowie die Geschichte des Fachbereichs zu erforschen. Zu diesen Zwecken bemüht sich der Verein insbesondere
    - a. im Bereich der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
    - b. hinsichtlich der Förderung von Kunst und Kultur
      - 3.1 um Vernetzung mit in- und ausländischen Institutionen und Arbeitsbereichen durch Sonder-Lehrveranstaltungen mit Gastreferent\*innen, Exkursionen, Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen und der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie weiteren fachbereichsbezogenen Veranstaltungen, die geeignet sind, zu einer aktuellen, praxisbezogenen, breitangelegten Ausbildung beizutragen,
      - 3.2 um Initiierung und Förderung von Veranstaltungen, Studienfahrten, Fachtagungen, Publikationen, Stipendien, Projekträumen und Ausstellungen sowie von Projekten im Rahmen anwendungsbezogener Lehr- und Forschungsvorhaben
- Die ideelle und materielle Unterstützung des Fachbereichs Design wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel in Form von Spenden, Beiträgen, Umlagen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen an den Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 2.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Natürliche und juristische Personen können auf Antrag als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
5. Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt und ernannt.
6. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ab, so hat der Vorstand diesen ablehnenden Bescheid mit Gründen zu versehen. Im Falle einer Ablehnung kann der/die Antragsteller\*in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - sowie fakultativ: Der Programmbeirat

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen und von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte (Geschäftsbericht, Finanzbericht, Kassenprüfungsbericht)
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und der/des Abschlussprüfer\*in
  - Festlegung der Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Abstimmung über Anträge der Mitglieder
  - Sonstiges
5. Die Mitgliederversammlung kann neben der persönlichen Anwesenheit auch virtuell (Videotelefonie etc.) abgehalten und Beschlüsse entsprechend virtuell getroffen werden. Ein hybrides Angebot ist möglich. Es gelten entsprechend die vorstehenden Vorschriften.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Stimme des Vorsitzenden ist hierbei nicht ausschlaggebend.

## **§ 7**

### **Beitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge, zur Höhe, Fälligkeit und sonstigen, in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsfragen, regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind ein strafbares oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Pflichten sowie die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder die rechtskräftige Abweisung der Eröffnung mangels Masse. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung schriftlich oder per Textform oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren.  
Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist über den Ausschluss mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder per Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.  
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf noch ausstehende Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer\*in, dem/der Kassenwart\*in und einem Mitglied des Dekanats des Fachbereichs

Design sowie einer\*m Vertreter\*in der Fachschaft. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten durch den/die Vorsitzende\*n und den/die Kassenwart\*in gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren entscheiden.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vertretung des Vereins
  - Führung der Geschäfte
  - Einberufung der Organe
  - Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
  - Vorschlag von Ehrenmitgliedern
  - Koordinierung der Tätigkeiten aller Organe
  - Bildung von ad-hoc-Ausschüssen
  - Verabschiedung von Maßnahmen und deren Finanzierung
  - alle Aufgaben, die nach dieser Satzung einem anderen Organ nicht zugewiesen sind.
6. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er kann eine\*n Geschäftsführer\*in zu bestimmten Handlungen für den Verein bevollmächtigen.
7. Sofern ein/e Geschäftsführer\*in bestimmt ist, kann der Vorstand ihm/ihr bestimmte Vorstandsaufgaben per Beschluss zuweisen.
8. Der Vorstand hat bei Rechtsgeschäften mit einer Summe von mehr als 20.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
9. Ergeben sich durch die Abstimmung der Gründungssatzung vom 01.03.2023 mit dem zuständigen Finanzamt, dem Registergericht oder einem beratenden Rechtsanwalt die Notwendigkeit redaktioneller Änderungen oder Ergänzungen, so ist der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt die Satzung den Anforderungen entsprechend zu überarbeiten.
10. Die Vorstandssitzung kann neben der persönlichen Anwesenheit auch virtuell (Videotelefonie etc.) abgehalten und Beschlüsse entsprechend virtuell getroffen werden. Auch eine hybride Form ist möglich. Es gelten entsprechend die vorstehenden Vorschriften.

## **§ 10**

### **Programmbeirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Optimierung der Aufgabenerfüllung des Vereins einen Programmbeirat einrichten. Verwaltungs- und Programmbeirat sollen mindestens einmal im Jahr und nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres zeitlich vor der Mitgliederversammlung tagen. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Empfehlungen sind nicht bindend, sollen aber in der Vereinsarbeit Beachtung finden.
2. Der/Die Vorstandsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter\*innen leiten die Beiratssitzungen. Ein Beirat wird schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bzw. zwei Wochen bei außerordentlichen Beiratssitzungen vom

Vorstand einberufen. Ein Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

3. Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen den Beiratsmitgliedern schriftlich zukommen zu lassen.
4. Der Programmbeirat hat die Aufgabe den Vorstand bei der inhaltlichen Vereinsarbeit zu beraten, Empfehlungen für die programmatische Weiterentwicklung zu erarbeiten und die Vereinsarbeit interdisziplinär und regionsübergreifend abzustimmen und zu vernetzen.
5. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung für den Programmbeirat Expert\*innen aus den Bereichen Bildung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft vor, so dass der Beirat insgesamt aus mindestens 5, höchstens aber 10 Mitgliedern besteht.
6. Der Programmbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Beirats endet die Amtszeit des bisherigen Beirats. Im Übrigen bleibt ein Beiratsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

## **§ 11**

### **Protokoll**

In allen Sitzungen der Organe des Vereins sind die gefassten Beschlüsse von einem/einer Protokollführer\*in zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen, es ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten.

## **§ 12**

### **Kassenführung**

1. Alle Geschäfte werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder von einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Geschäftsführer\*in geführt.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende\*r oder die/der Geschäftsführer\*in hat der Mitgliedervollversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet die Kassenprüfung durch den Kassenwart oder eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung als Prüfungsbericht und zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.
5. Dem Vorstand steht das jederzeitige Kontrollrecht zu.

## **§ 13**

### **Finanzierung und Mittelverwendung**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden, öffentlichen Fördermitteln, Sponsoringgeldern und sonstigen Einnahmen. Für Angebote des Vereins, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen, können Nutzungsentgelte erhoben werden.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge, zur Höhe, Fälligkeit und sonstigen, in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsfragen, regelt die Beitragsordnung.
3. Der Verein kann Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln und Förderprojekten sichern.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG als Ehrenamtspauschale beschließen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle am Ort des Vereinssitzes unterhalten. Aufgabe dieser Geschäftsstelle sind die Umsetzung der Vereinszwecke in die Praxis und die Bereitstellung der Angebote des Vereins. Die Geschäftsstelle muss räumlich nicht zusammenfallen mit dem Sitz des Vereins. In der Geschäftsstelle kann Personal beschäftigt werden, soweit dies die Finanzen des Vereins zulassen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung Anwesenden in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zum Liquidator bestimmt. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Die Auskehrung darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen

Düsseldorf, den 30.10.2023